

Verfassungsgeschichte

Preußen 1848-1850

Professor Dr. Heinz-Günther Borck

Internetseiten

GeschichteMSN Suche Bilder, Geschichte
Kulturgeschichte

www.verfassungen.de

www.documentArchiv.de

Digitale Bibliothek - Münchener Digitalisierungszentrum

<http://mdz1.bib-bvb.de>

LeMO-Navigationsseite www.dhm.de/lemo/home.html

BSB:

www.firstworldwar.com - A multimedia history of World War I

König Friedrich Wilhelm IV.



Königlicher Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den preußischen Staat. Vom 20. Mai 1848

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.
Nachdem in Folge Unserer in dem [Patente vom 18. März d. J.](#) ertheilten Verheißungen ein Verfassungsgesetz für Unsere, zum deutschen Bunde gehörigen Lande entworfen worden ist, lassen Wir diesen Entwurf der zur Vereinbarung über die Verfassung gewählten und berufenen Versammlung der Vertreter Unseres getreuen Volkes hierdurch zu ihrer Erklärung geben.

Gegeben Potsdam, den 20. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm

Charte Waldeck 26. 7. 1848

Erläuterungen

[1] In dem Eingange der Verfassungs-Urkunde (dieser Ausdruck ist dem pleonastischen "Verfassungs-Gesetz" vorgezogen) hat die Kommission das Wegfallen des "etc. etc." hinter "König von Preußen" durch Mehrheit beschlossen. Dieses "etc. etc." soll die einzelnen Herzogthümer, Fürstenthümer, Herrschaften u. s. w. andeuten, welche in dem vollständigen Königlichen Titel aufgeführt werden.

Da das ganze Land Eine Verfassung erhält, so erscheint die Andeutung dieser einzelnen Titel im Eingange der Gesetze nicht mehr angemessen. Sie könnte nur das Bedenken erregen, als ob ein Partikularismus dieser Art noch Bedeutung habe. Dagegen haben die Vorschläge, das "von Gottes Gnaden" als nicht mehr passend zu streichen und der Bezeichnung des Landes "von Preußen" diejenige der Bewohner desselben, "der Preußen", zu substituiren, keine Mehrheit erlangt.

Kgl. Entwurf 1848

§. 1.

Alle Landestheile der preußischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum deutschen Bunde gehörige preußische Staatsgebiet.

Kgl. Entwurf 1848

§. 4.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.

§. 5.

Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Kein Staatsbürger darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden.

§. 7.

Kein Staatsbürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Charte Waldeck Erläuterungen

Zu Art. 4.

[1] Der Satz Regierungs-Entwurfs: "Alle etc. sind vor dem Gesetze gleich", erhält erst durch die von uns ausgesprochene Aufhebung der Standes-Unterschiede und Standes-Vorrechte seine Bedeutung, wodurch namentlich auch jedes bürgerliche und politische Vorrecht des Adels hinwegfällt. Aus diesem Grunde hielt die Minorität der Kommission es nicht für erforderlich, den Adel selbst, die Adelstitel, abzuschaffen. Die Majorität dagegen war der Ansicht, daß, eben weil die Adelstitel nun bedeutungslos geworden, auch kein Anlaß vorhanden sei, solche von Seiten des Staats noch anzuerkennen, daß die gänzliche Abschaffung die beste Bürgschaft dafür gebe, daß nicht trotz der Gleichheit und Aufhebung der Vorrechte dennoch Bevorzugungen eintreten, daß zugleich eine Menge Gesetze, denen Bevorzugung des Adels zu Grunde liege, dadurch von selbst wegfallen. Eine Strafe wegen des Gebrauchs von Adelstiteln soll übrigens, das wird vorausgesetzt, nicht stattfinden.

[2] Von einigen Seiten wurde beantragt, daß die Führung des Adelstitels nur den jetzt lebenden Inhabern desselben freistehen solle; die Beschränkung der Abschaffung des Instituts ist aber nicht angenommen.

Charte Waldeck

Vom 26. Juli 1848

Art. 4.

Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. – Der Adel ist abgeschafft.
(Belgien 1831 Art. 6:Il n'y a dans l'Etat aucune distinction d'ordres)

Art. 5.

[1] Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

[2] Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That darf eine Verhaftung nur kraft eines schriftlichen, die Anschuldigung bezeichnenden, richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden zugestellt werden. In gleicher Frist ist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

Charte Waldeck 1848 Erl.

Zu Art. 5.

- [1] Die Kommission hat zur Gewährleistung der persönlichen Freiheit den im Artikel 7 der belgischen Constitution enthaltenen Grundsatz adoptirt.
(**Art.7: La liberté individuelle est garantie.**)

Oktroy.Verfassung 5.12.1848

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Preuß. Verfassung 31.1.1850

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Kgl. Entwurf 1848

§. 14.

[1] Die Presse ist frei. Die Verfolgung und Bestrafung ihres Mißbrauchs wird durch das Gesetz bestimmt.

[2] Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

§. 15.

[1] Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige vereinheitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

[2] Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Charte Waldeck")[1]

Vom 26. Juli 1848

Art. 10.

Die Freiheit der Presse und Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden.
Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

Art. 13.

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Wer eine Versammlung unter freiem Himmel zusammenberuft, muß davon sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen, welche dieselbe wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbieten kann.

Charte Waldeck

Vom 26. Juli 1848

Art. 14.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 15.

Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Charte Waldeck Erläuterungen

Art. 26

Das Recht, Waffen zu tragen, gehört zu den Rechten eines freien Mannes; es können jedoch Fälle eintreten, wo dasselbe beschränkt werden muß. Diese werden gesetzlich festzustellen sein. Exemptionen von der schon bestehenden allgemeinen Wehrpflicht waren auf die beiden Rücksichten der körperlichen Unfähigkeit und des Gemeinwohls zu beschränken.

Oktroy.Verfassung 5.12.1848

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Preuß. Verfassung 31.1.1850

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Kgl. Entwurf 1848

§. 10.

Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubens-Bekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religions-Uebung gestattet, so weit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung und Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird.

Charte Waldeck Erläuterungen

Zu Art. 18.

[1] Die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse ist in diesem Artikel ausgesprochen. Daß dadurch die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten nicht leiden dürfen, sagt der folgende Satz und hat damit deutlich das Gebiet beschränken wollen, auf welchem allein eine Berührung der religiösen Bekenntnisse mit dem Staate eintreten kann. Diese Begrenzung ist einestheils umfassender, anderentheils weniger Mißdeutungen ausgesetzt, als diejenigen Ausdrücke, deren sich der Regierungs-Entwurf bedient: "So weit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit verletzt oder gefährdet wird.

[2] In dem letzten Satze des Artikels wird nicht bloß der Freiheit der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung, sondern auch derjenigen des religiösen Bekenntnisses gedacht; denn auch letzteres ist außerhalb der Cognition des Staats zu stellen. Ferner ist es für angemessen erachtet, diese wichtigen Freiheiten nicht bloß zu gestatten, sondern als verfassungsmäßiges Recht jedes Preußen zu gewährleisten.

Charte Waldeck 1848 Erl.

Zu Art. 21.

Die Trennung der Kirche vom Staate führt mit Nothwendigkeit dahin, daß der Staat die Form der Schließung der Ehe nicht mehr den Religions-Gesellschaften überlassen kann, sondern, so viel die den Staat allein interessirenden bürgerlichen Wirkungen der Ehe anlangt, lediglich von den Staats-Gesetzen abhängig sein lassen muß. Die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verfassungs-Urkunde wird durch seine große Wichtigkeit gerechtfertigt.

Oktroy.Verfassung 5.12.1848

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Übung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Kgl. Entwurf 1848

Titel III. Vom Könige.

§. 20.

[1] Die Person des Königs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich.

[2] Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 21.

[1] Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.

[2] Er befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Kgl. Entwurf 1848

§. 22.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben.

§. 23.

Dem Könige gebührt die Besetzung aller Staats-Aemter.

§. 24.

[1] Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten.

[2] Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staat Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Charte Waldeck Erl.

Art. 30

Während von der einen Seite die Wahl der Führer bei der Volkswehr die beste Bürgschaft dafür giebt, daß sie als Männer des Vertrauens auch die gehörige Autorität über ihre Cops ausüben, schien es andererseits nöthig, bei den wichtigen Stellen der Regierung Einfluß durch Auswahl aus einer Kandidatenliste zu gewähren, da die Volkswehr doch als eines der kräftigsten Organe zur Stütze der Regierung zu betrachten ist. – Auch bei der Landwehr konnte die Einführung eines freilich beschränkteren Wahlrechts kein Bedenken haben und zur Förderung des Vertrauens der Wehrmänner zu ihren Führern nur geeignet erscheinen.

Kgl. Entwurf 1848

§. 25.

Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers (§. 33) kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

Charte Waldeck Erl.

Zu Art. 37.

[1] Durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 und folgenden sind in den östlichen, durch die französische, bergische und westfälische Gesetzgebung in dem westlichen Theile des Staates viele nicht mehr passende sogenannte Feudallasten aufgehoben, andere zur Ablösung verwiesen worden. Es hat aber später diese Gesetzgebung im Einzelnen wieder rückgängige Bewegungen erlitten, während sie noch der Ergänzung und Fortbildung bedurft hätte. Dem allgemein laut gewordenen Bedürfnisse nach Regulirung dieser Verhältnisse bei Gründung der neuen Verfassung mußte entsprochen werden, nicht nur aus Gründen des materiellen Wohls, sondern weil die Fortdauer der Ueberreste des Feudal-Staates mit dem Begriffe des constitutionellen Staates geradezu im Widerspruche steht. Die Verfassungs-Urkunde konnte hier jedoch nur Prinzipien ansprechen

Charte Waldeck Erl.

Zu Art. 39.

[1] Die Großjährigkeit des Königs ist aus dem Grunde schon auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr festgesetzt worden, weil das jugendliche Alter des Königs dem Staate keine so großen Gefahren zu drohen schien, als eine allzu lange Dauer der Regentschaft. Die letztere mußte um so mehr abgekürzt werden, als das monarchische Interesse und die Sicherung des Staates gegen ehrgeizige Unternehmungen Dritter es dringend geboten, alle Verfassungs-Aenderungen während der Dauer der Regentschaft zum voraus für unstatthaft zu erklären.

(Art. 43.)

[2] Die Form und der Inhalt des hier festgestellten Eides rechtfertigt sich durch den Begriff der *Vereinbarung* einer Verfassungs-Urkunde. Eine desfallsige transitorische Bestimmung für den jetztregierenden König folgt unten.

Charte Waldeck Erl.

Zu Art. 44.

Die Unverletzlichkeit des Königs und die Verantwortlichkeit der Minister sind die Fundamentalsätze der constitutionellen Monarchie.

Zu Art. 45.

Das Recht des Königs zur Erlassung von Ausführungs-Ordonnanzen ist ein Ausfluß seiner exekutiven Gewalt; dies Recht mußte indessen, wie geschehen, in genau bestimmte Schranken eingeschlossen werden, damit es niemals zu Eingriffen in das eigentliche Gebiet der gesetzgebenden Gewalt führen könne.

Charte Waldeck Erl.

Zu Art. 53.

[1] Die Minister, als freigewählte Organe der Krone, so wie deren Stellvertreter, müssen jeden Augenblick im Stande sein, die Interessen der Krone innerhalb der Kammern geltend zu machen.

[2] Die Fälle der ministeriellen Verantwortlichkeit, so wie das Verfahren und das Strafmaß, sind zwar nothwendig durch ein besonderes Gesetz zu reguliren, nichtsdestoweniger scheint es angemessen, das Prinzip und den eigentlichen Charakter jener Verantwortlichkeit zum voraus, wie geschehen, in der Verfassungs-Urkunde zu substantiiren.

Kgl. Entwurf 1848

§. 36.

- [1] Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt.
- [2] Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

Kgl. Entwurf 1848

§. 59.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks. Sie stimmen in den Kammern nach ihrer unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Charte Waldeck Erl.

Zu Art. 55.

Die Mehrheit des Verfassungs-Ausschusses erblickte in der gleichen Konkurrenz der Krone bei der Gesetzgebung einen Fundamentalsatz der constitutionellen Monarchie und verwarf darum den Vorschlag, dem Könige überhaupt nur ein Veto einzuräumen. Es wurde indessen zur Vermeidung jeder dauernden Kollision zwischen der Krone und der Volksvertretung für nothwendig erachtet, die Genehmigung der ersteren nach dreimaliger unveränderter Annahme eines Gesetzesvorschlages stillschweigend vorauszusetzen.

Oktroy.Verfassung 5.12.1848

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Charte Waldeck Erl.

Zu Art. 56 – 62.

- [1] Bei der Zusammensetzung der zweiten Kammer ging die Kommission von dem Prinzip aus, daß von den Wahlen zu diesem legislativen Körper Niemand, der überhaupt politische Rechte im Staate besitze, auszuschließen sei, damit Jedem mittelbar Gelegenheit gegeben werde, an der National-Vertretung Theil zu nehmen. Sie fand in dieser Beziehung die in dem bisherigen provisorischen Wahlgesetze vom 8. April 1848 enthaltenen Grundsätze – mit den in der Verfassungs-Urkunde angegebenen Modificationen – für völlig zweckentsprechend.
- [2] Zur Vermeidung der Uebelstände, die aus zu großen und deshalb schwerfälligen Versammlungen entstehen, wurde die Zahl der Mitglieder auf 350 festgesetzt.
- [3] Im Einklange mit dem oben aufgestellten Grundsätze der größtmöglichen Theilnahme der Nation an ihrer Vertretung hat die Kommission die Zahl der Wahlmänner um das Doppelte vergrößert.
- [4] Drin, daß jeder Wahlbezirk mindestens 2 Deputirte zu wählen habe, glaubte sie einen Schutz gegen das überwiegend hervortretende Lokal-Interesse bei den Wahlen zu finden.
- [5] Die Kommission bekannte sich ferner dem Prinzip nach zum Modus der direkten Wahlen, hielt aber mit Rücksicht auf den Stand der politischen Bildung die vorläufige Beibehaltung der indirekten Wahlen für nothwendig.

Charte Waldeck Erl.

Zu Art. 63 – 68.

Die Kommission ging bei der Bestimmung über die Wahl zur ersten Kammer von dem Grundsatz aus, daß die Mitglieder ebenfalls aus Volkswahlen – ohne welche eine erste Kammer bald bedeutungslos wird – hervorgehen, zugleich aber eine Bürgerschaft dafür gefunden werden müsse, daß in ihr vorzugsweise Intelligenz und Geschäftskunde vertreten werde. Die Vereinigung beider Momente glaubt sie in dem vorgeschlagenen Wahlmodus gefunden zu haben. Denn bei den Bürgern, welche von den Kreisen und Gemeinden zu Bezirks- und Kreisvertretern gewählt werden, läßt sich Popularität, Intelligenz und Sachkenntniß voraussetzen. Die von ihnen ausgehenden Wahlen werden daher ebenfalls diesen Eigenschaften entsprechen

Kgl. Entwurf 1848

§. 70.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Kgl. Entwurf 1848

§. 76.

Ein die Verfassung abänderndes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmen-Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen angenommen sein. Ein Kammer-Beschluß über einen solchen Gesetzes-Vorschlag ist nicht anders gültig, als wenn an der Beschlußnahme mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer Theil genommen hat.

Kgl. Entwurf 1848

§. 77.

[1] Nach erfolgter Annahme des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes wird der König in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung eidlich versprechen, die Verfassung und die Gesetze des preußischen Staates aufrecht zu erhalten und zu schützen.

[2] Dasselbe eidliche Versprechen wird der jedesmalige Thronfolger vor den vereinigten Kammern abgeben, welche, wenn sie nicht versammelt oder nicht auf einen früheren Tag berufen sind, am zwanzigsten Tage nach dem Regierungswechsel ohne Berufung zusammentreten.

Oktroy.Verfassung 5.12.1848

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18.
Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das
eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest
und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung
mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Kgl. Entwurf 1848

§. 78.

Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staats-Beamte und das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

§. 79.

Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Charte Waldeck

Vom 26. Juli 1848

Art. 21.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staatsgesetzgebung bestimmten Civilstandes-Beamten bedingt.

Oktroy.Verfassung 5.12.1848

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Charte Waldeck

Vom 26. Juli 1848

Art. 30.

Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer bis zu den Chefs der Bataillone einschließlich selbst zu wählen. Sind höhere Führer erforderlich, so hat die Regierung das Recht der Wahl unter drei von der Volkswehr vorgeschlagenen Kandidaten. Der Landwehr steht das Recht der Wahl nur bis zum Grade des Hauptmanns einschließlich zu. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz.

Art. 31.

Die bewaffnete Macht steht außer dem Kriege und Dienste unter dem bürgerlichen Gesetze. Die militairische Disziplin im Kriege und Frieden bestimmt das Gesetz.

Charte Waldeck

Vom 26. Juli 1848

Art. 38.

Die Königliche Gewalt ist erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 39.

[1] Der König ist mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

[2] Er leistet vor Ergreifung der Königlichen Gewalt im Schloß der vereinigten Kammern folgenden Eid:

"Ich schwöre, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren."

Preuß. Verfassung 31.1.1850

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Charte Waldeck

Vom 26. Juli 1848

Art. 45.

Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen, ohne jemals die Vollziehung der ersteren aufzuschieben oder erlassen zu können.

Art. 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das deutsche Bundesrecht die Verfassungs-Urkunde oder das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 47.

[1] Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten, insofern dies Recht nicht durch das deutsche Bundesrecht beschränkt ist oder werden wird.

[2] Unter dieser letzten Beschränkung bedürfen alle Verträge und Friedensschlüsse mit fremden Staaten zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung der Kammern.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und erläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, in sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung

Oktroy.Verfassung 5.12.1848

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden.

Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Artikel 107).

Preuß. Verfassung 1850

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;
- b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Dreiklassenwahlrecht

Stimmkreis	Wahlberechtigte	Wahllokale	Wahllokale	Wahllokale
1	1000	1	1	1
2	1000	1	1	1
3	1000	1	1	1
4	1000	1	1	1
5	1000	1	1	1
6	1000	1	1	1
7	1000	1	1	1
8	1000	1	1	1
9	1000	1	1	1
10	1000	1	1	1
11	1000	1	1	1
12	1000	1	1	1
13	1000	1	1	1
14	1000	1	1	1
15	1000	1	1	1
16	1000	1	1	1
17	1000	1	1	1
18	1000	1	1	1
19	1000	1	1	1
20	1000	1	1	1
21	1000	1	1	1
22	1000	1	1	1
23	1000	1	1	1
24	1000	1	1	1
25	1000	1	1	1
26	1000	1	1	1
27	1000	1	1	1
28	1000	1	1	1
29	1000	1	1	1
30	1000	1	1	1
31	1000	1	1	1
32	1000	1	1	1
33	1000	1	1	1
34	1000	1	1	1
35	1000	1	1	1
36	1000	1	1	1
37	1000	1	1	1
38	1000	1	1	1
39	1000	1	1	1
40	1000	1	1	1
41	1000	1	1	1
42	1000	1	1	1
43	1000	1	1	1
44	1000	1	1	1
45	1000	1	1	1
46	1000	1	1	1
47	1000	1	1	1
48	1000	1	1	1
49	1000	1	1	1
50	1000	1	1	1

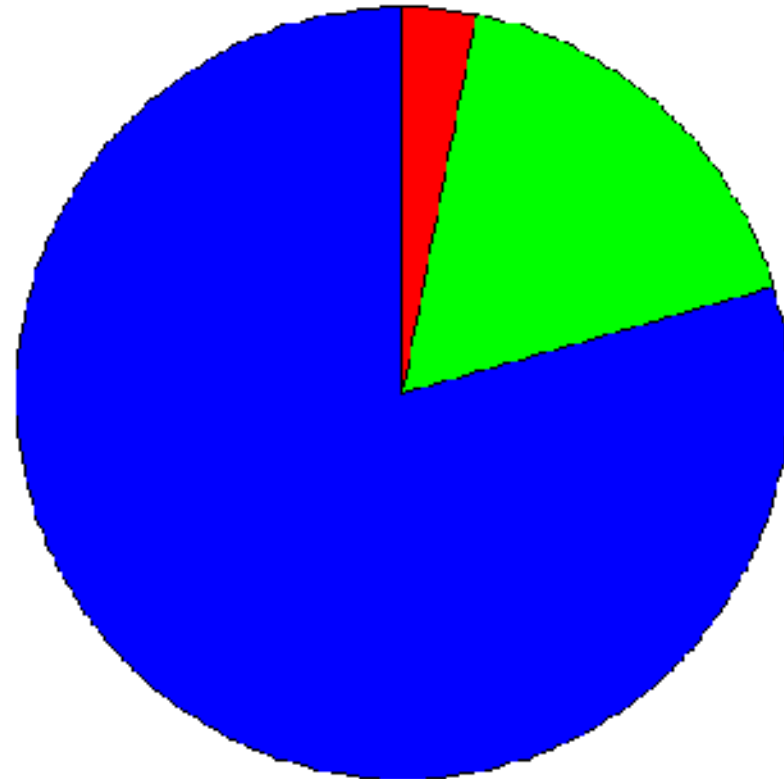
Nr. 210 DL 1. Jahrgang der Kreiswahl...

Stimmkreis	Wahlberechtigte	Wahllokale	Wahllokale	Wahllokale	Wahllokale	Wahllokale	Wahllokale	Wahllokale	Wahllokale
1	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
2	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
3	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
4	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
5	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
6	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
7	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
8	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
9	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
10	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
11	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
12	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
13	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
14	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
15	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
16	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
17	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
18	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
19	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
20	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
21	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
22	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
23	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
24	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
25	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
26	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
27	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
28	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
29	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
30	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
31	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
32	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
33	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
34	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
35	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
36	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
37	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
38	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
39	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
40	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
41	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
42	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
43	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
44	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
45	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
46	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
47	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
48	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
49	1000	1	1	1	1	1	1	1	1
50	1000	1	1	1	1	1	1	1	1

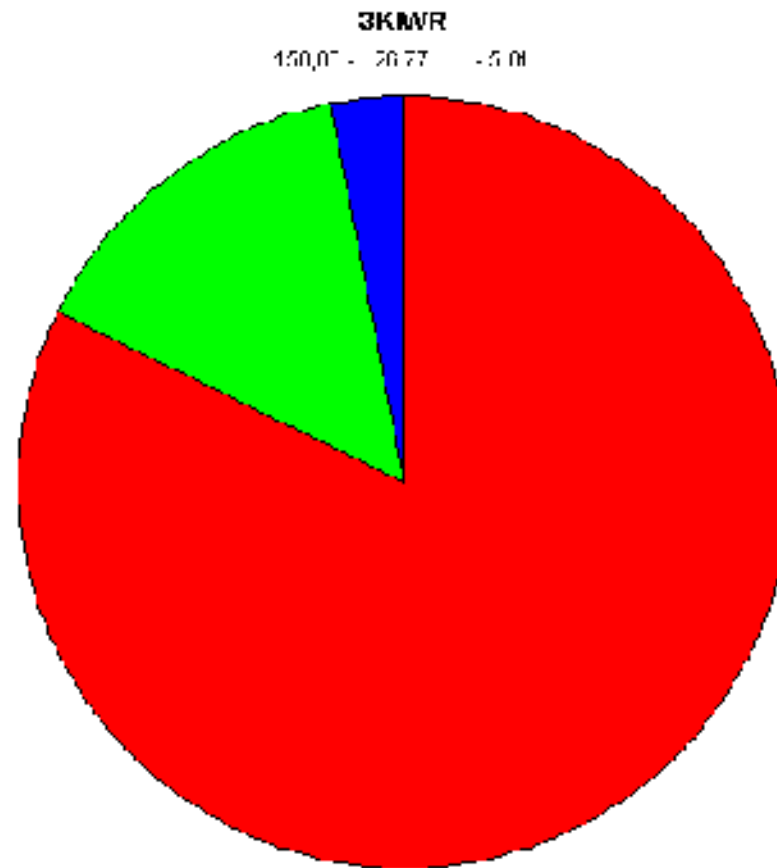
Nr. 210 DL 1. Jahrgang der Kreiswahl...

Dreiklassenwahlrecht

3KWR
7-10-175



Dreiklassenwahlrecht



Preuß. Verfassung 1850

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamte leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.
Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Preußen nach 1867

